



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 25. JUNI 2014

REIHE BUND 2014/9

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

FLÄCHENFRIEHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

TAGESKLINISCHE LEISTUNGSERBRINGUNG AM BEISPIEL
DES LANDES STEIERMARK; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

Prüfungsziel	5
Allgemeines / Rechtsgrundlagen	6
Mindeststandards bzw. Mindestsätze	7
Lebensunterhalt / Wohnbedarf / Berechnung der Mindestsicherung	8
Fallbeispiele / Anzahl, Art, Bezugsdauer und Anspruchsumfang	9
Finanzierung	10
Verfahrensarten und –dauer	11
Fachaufsicht durch die Landesregierung	12
Teilaspekte der Mindestsicherung	12
Beratung und Betreuung / Kürzungen	12
Fremdenrecht und Mindestsicherungsbezug	12
Freibeträge / Alleinerzieher	13
Unterhaltsansprüche bzw. Unterhaltszahlungen	14
Krankenhilfe	14
Beitragshöhe / Ausgaben	14
Aufwandsersatz des Bundes in der Krankenversicherung	15
Geringfügige Beschäftigung	15
Mindestsichernde Elemente des Bundes	16
Notstandshilfe und Mindestsicherung	16
Ergänzungen zur Notstandshilfe	16
Aufzahlungen für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern	17
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	17
Ziele	18
Evaluierung	19
Datenerhebung und Datenaustausch	20

Sonstige Feststellungen	21
Schlussempfehlungen	21
FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	27
Rechtliche Grundlagen	28
Rahmenkompetenz	28
Rechtslage Energie	28
Flächenfreihaltung Bereich Verkehr	29
Information an Länder und Gemeinden	29
Planungen im Bereich Bundesstraßen	29
Planungen im Bereich Eisenbahn	31
Flächenfreihaltung Bereich Energie	31
Planungen	31
Genehmigungsverfahren	31
Konfliktfelder	32
Kosten	33
Einzelfeststellungen Bereich Verkehr	34
A 3 Südost Autobahn	34
S 7 Fürstenfelder Schnellstraße	34
Einzelfeststellungen Bereich Energie	34
Salzburgleitung	34
Steiermarkleitung	35
Schlussempfehlungen	35

**UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

Prüfungsziel / Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags	38
Organisation	38
Kooperationen / Lehrgangleiter	39
Lehrende in Universitätslehrgängen	41
Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen	42
Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen	42
Finanzielle Gebarung allgemein	43
Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge	43
Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge	44
Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge	44
Evaluierung	45
Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen	46
Schlussempfehlungen	46

**TAGESKLINISCHE LEISTUNGSERBRINGUNG
AM BEISPIEL DES LANDES STEIERMARK;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

Prüfungsziel	49
BMG	49
Gesundheitsfonds Steiermark, KAGes und KH der Elisabethinen Graz	50
Gesundheitsfonds Steiermark	50
KAGes	51
LKH – Universitätsklinikum Graz / LKH Bruck an der Mur / KH der Elisabethinen Graz	52
Schlussempfehlungen	53

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

Die aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestehende bedarfsorientierte Mindestsicherung wies an sich bereits eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit auf. Sie konnte zudem von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden begleitet werden und wurde darüber hinaus durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit wesentlich.

Das mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, war grundsätzlich zweckmäßig und stellte einen Beitrag zum Ziel der bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Die Vorgabe, wonach sich durch die Mindestsicherung das zuvor bestandene Leistungsniveau nicht verschlechtern dürfte, und die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten wirkten diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen. Dadurch ergaben sich — gemessen an vier charakteristischen Fallbeispielen aus der Praxis — gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge von mehr als 2.000 EUR je Monat ergeben. Im Jahr 2012 waren ungefähr zwei Drittel der Mindestsicherungsbezieher Österreicher.

Die Einführung der Mindestsicherung führte im Bereich der Krankenhilfe zu einer Entlastung der Länderhaushalte und zu einer Belastung des Bundeshaushalts im Ausmaß von 23,97 Mio. EUR (2011). Auch die vereinbarten Aufzahlungen des Bundes und die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens im Bereich der Notstandshilfe im Gesamtausmaß von 85,25 Mio. EUR (2012) bewirkten eine Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben verursachten Kosten von 125,36 Mio. EUR (2012).

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung). Darüber hinaus überprüfte der RH weitere Landesunterstützungen für sozial Hilfsbedürftige, die mitunter auch Mindestsicherungsbezieher betrafen. Die Querschnittsüberprüfung umfasste zwei Bundesministerien (BMAK,

BMG), zwei Länder (Tirol und Vorarlberg) mit je einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Bregenz), den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband), zwei Gebietskrankenkassen (Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) und Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)) sowie das Arbeitmarktservice (AMS) Österreich samt den Landesstellen Tirol und Vorarlberg. (TZ 1)

ALLGEMEINES

Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ entstammte der 15a-Vereinbarung und umfasste ein Gesamtpaket aus pauschalierten Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf sowie Maßnahmen der Krankenhilfe für Hilfsbedürftige, in eine finanzielle bzw. wirtschaftliche Notlage geratene Menschen. Darüber hinaus sah die 15a-Vereinbarung ergänzende Leistungen im Bereich der Notstandshilfe und der Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen vor. (TZ 2)

Von der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ der 15a-Vereinbarung begrifflich zu unterscheiden war die in Landesgesetzen — u.a. in Umsetzung der 15a-Vereinbarung — geregelte Mindestsicherung. Sie ersetzte ab Herbst 2010 die Sozialhilfe der Länder und umfasste neben den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch darüber hinausgehende mindestsichernde Zuwendungen und Leistungen der Länder für Hilfsbedürftige.¹ Die Mindestsicherung war damit von hoher Komplexität und Vielschichtigkeit geprägt. (TZ 2)

Da die Mindestsicherung dem Subsidiaritätsprinzip folgte — das heißt, vor ihrer Gewährung waren vorrangig Einkünfte, eigene Mittel und andere Ansprüche zu verwenden — waren Mindestsicherungsbezieher oftmals auch Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspensionen, Ausgleichszulage oder Erwerbseinkünften. Diese Komplexität sowie die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit der Mindestsicherung wesentlich und stellten ihre Umsetzung, Analyse und Wirkungsbeurteilung vor eine besondere Herausforderung. (TZ 2)

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Mindestsicherung war Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, weil der Bund bisher kein Grundsatzgesetz im Armenwesen erlassen hatte. Im Hinblick auf die Einführung

¹ Der RH verwendet aus Gründen der Vereinheitlichung im Bericht weitgehend den Begriff „Mindestsicherung“ synonym für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die in den Landesgesetzen festgelegte Mindestsicherung.

einer Mindestsicherung erarbeiteten Bund und Länder ab Februar 2007 Vorschläge, einigten sich aber erst Anfang 2010 auf die mit Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristete 15a-Vereinbarung. Nach Ablauf der geltenden 15a-Vereinbarung wären — im Falle des Unterbleibens einer lückenlos anschließenden Neuregelung — insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe, die mindestens sichernden Elemente im Bereich Notstandshilfe und Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher nicht sichergestellt. (TZ 3)

Die 15a-Vereinbarung trat mit 1. Dezember 2010, die relevanten bundesgesetzlichen Änderungen und die landesgesetzlichen Bestimmungen traten teilweise rückwirkend bereits am 1. September 2010 in Kraft. Die rückwirkende Inkraftsetzung hatte eine Neuberechnung von mehr als 2.000 Fällen allein in Tirol und Vorarlberg zur Folge, was in beiden Ländern einen sachlich nicht nachvollziehbaren Verwaltungsmehraufwand verursachte. Im Hinblick auf die der 15a-Vereinbarung vorausgegangene jahrelange Diskussion und Abstimmung sowie ihr erst Anfang Dezember 2010 erfolgtes Inkrafttreten war der Starttermin 1. September 2010 für den RH weder nachvollziehbar noch zweckmäßig. (TZ 4)

Das Land Tirol regelte die Mindestsicherung — abgesehen von den jährlichen Tarifanpassungen — nur mehr in einem Gesetz. Verglichen mit dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz waren das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz und die Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung aufgrund von Redundanzen schwerer lesbar und unübersichtlicher. (TZ 4)

MINDESTSTANDARDS BZW. MINDESTSÄTZE

Die Länder verpflichteten sich, durch monatliche Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf Mindeststandards bzw. Mindestsätze für Hilfsbedürftige sicherzustellen. Die Höhe des Betrags orientierte sich an dem für Alleinstehende festgelegten Wert für die Ausgleichszulage (Ausgleichszulagenrichtsatz) und war nach Haushaltsgrößen bemessen. Für Alleinstehende betrug der monatliche Mindestsatz im Jahr 2013 794,91 EUR. (TZ 5)

Die Länder Tirol und Vorarlberg erbrachten über die Mindestsätze hinausgehende Leistungen. Ebenso konnten sie bspw. für Wohnraumbeschaffung, Kautions- oder Vertragserrichtung sowie für eine Grundausstattung mit Möbeln und Hausrat zusätzliche Geld- oder Sachleistungen gewähren. (TZ 5)

LEBENSUNTERHALT

Das mit der 15a-Vereinbarung verfolgte Ziel von österreichweiten Mindestsätzen für Lebensunterhalt war ein Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung. Die Vorgabe, wonach sich das zuvor bestandene haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die Einführung der Mindestsicherung nicht verschlechtern durfte (Verschlechterungsverbot), wirkte diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen und führte in den Ländern Tirol und Vorarlberg zu teilweise erheblich höheren Leistungen für den Lebensunterhalt von Minderjährigen als die vereinbarten Mindestsätze. Das Land Tirol gewährte darüber hinaus jedem Anspruchsberechtigten noch vierteljährlich Sonderzahlungen und Minderjährigen noch höhere Mindestsätze als das Land Vorarlberg. (TZ 6)

WOHNBEDARF

Am Beispiel der Länder Tirol und Vorarlberg war zu sehen, dass die in der 15a-Vereinbarung erfolgte Einführung eines Mindestsatzes für Wohnbedarf nahezu keine Relevanz hatte und auch zu keiner Harmonisierung des Leistungsniveaus beitrug: Aufgrund der in den Ländern Tirol und Vorarlberg gegebenen Wohnkosten, die über den Mindestsätzen lagen, leisteten diese nicht — wie in der 15a-Vereinbarung vorgesehen — 25 % des Ausgangswerts von 794,91 EUR (Wert für 2013) für den Wohnbedarf, sondern die gesamten tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten. Mindestsicherungsbezieher erhielten gegebenenfalls auch Wohn- und Mietzinsbeihilfen, die bei der Berechnung des Wohnbedarfs berücksichtigt wurden. Trotz einer klaren Vorgabe der 15a-Vereinbarung, die Heizkosten dem Lebensunterhalt zuzuordnen, finanzierte das Land Tirol die Heizkosten weiterhin über die Wohnkosten, wofür letztendlich das Verschlechterungsverbot maßgeblich war. (TZ 7)

BERECHNUNG DER MINDESTSICHERUNG

Ausgangswert der Berechnung war der jeweilige Bedarf der Einzelperson oder Bedarfsgemeinschaft (z.B. Paare mit oder ohne Kinder), der sich aus den Mindestsätzen für den Lebensunterhalt und den tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten zusammensetzte. Davon wurden die erhaltenen Einnahmen, wie eigenes Einkommen oder Arbeitslosengeld, abgezogen. War der Saldo positiv, bestand grundsätzlich ein Mindestsicherungsanspruch. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stand die Mindestsicherung grundsätzlich nur dann zu, wenn die Person über nahezu kein verwertbares eigenes Vermögen (mehr) verfügte und alle bedarfsdeckenden Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt hatte. (TZ 8)

FALLBEISPIELE

Um die Höhe der Mindestsicherung gemäß der 15a-Vereinbarung und in den Ländern Tirol und Vorarlberg darzustellen, berechnete der RH die Mindestsicherung für vier, in TZ 9 ausführlich beschriebene, charakteristische Fallbeispiele aus der Praxis: (TZ 9)

Höhe der monatlichen Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) anhand von vier Fallbeispielen			
Fall	15a-Vereinbarung	Tirol	Vorarlberg
		in EUR	
Alleinstehender ohne Einkommen	794,91	1.120,03	1.063,50
Alleinerzieher mit einem ihm gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind und mit geringfügigem Einkommen	529,66	1.290,75	933,87
Paar mit zwei betreuungspflichtigen, minderjährigen Kindern und Einkommen	–	349,98	153,47
Paar mit fünf minderjährigen Kindern, davon zwei betreuungspflichtig, und ohne Einkommen	1.416,92	2.671,74	2.319,57

Quellen: 15a-Vereinbarung; Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Bandbreite des monatlichen Mindestsicherungsanspruchs für Lebensunterhalt und Wohnbedarf konnte von geringen Beträgen bis zu mehr als 2.000 EUR reichen. Die gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höheren monatlichen Auszahlungsbeträge waren insbesondere durch höhere Mindestsätze für den Lebensunterhalt von Kindern und durch die Übernahme der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten bedingt. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge aus der Mindestsicherung von mehr als 2.000 EUR, unter Berücksichtigung des Kinderbetreuungsgeldes und der Familienbeihilfe sogar Auszahlungsbeträge von mehr als 4.000 EUR je Monat ergeben. (TZ 9)

ANZAHL, ART, BEZUGSDAUER UND ANSPRUCHSUMFANG

Insgesamt erhielten im Jahr 2012 in Tirol rd. 13.500 und in Vorarlberg rd. 8.600 Personen Mindestsicherung, wobei mehr Frauen als Männer Mindestsicherung bezogen. Rund zwei Drittel bis drei Viertel der Bezieher waren jünger als 40 Jahre. Auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entfiel ein Anteil von einem Viertel bis einem Drittel. Ungefähr zwei

Drittel der Bezieher waren Österreicher, ein Viertel bis ein Drittel der Bezieher kam aus Staaten außerhalb der EU. Auf andere Staaten innerhalb der EU entfielen nur 8,3 % (Tirol) bzw. 5,3 % (Vorarlberg). (TZ 11)

Die Bezugsdauer der Mindestsicherung lag bei 58,4 % (Tirol) bzw. 56,6 % (Vorarlberg) der Bezieher bei bis zu sechs Monaten. Die Dauerbezieher, die in den letzten 24 Monaten mindestens 18 Monate lang Zuwendungen erhalten hatten, beliefen sich auf 21,0 % (Tirol) bzw. 26,5 % (Vorarlberg) der unterstützten Personen. (TZ 11)

Die Erfassung und Auswertung der Mindestsicherungsdaten waren in beiden Ländern verbesserungsfähig. Es waren nur auf Personen bezogene Analysen möglich. Zu unterschiedlichen Kriterien der Bezieher (z.B. Staatsangehörigkeit, Alter, Anspruchsgruppen) waren keine Finanzvolumina auswertbar. (TZ 10)

FINANZIERUNG

Die für die offene Mindestsicherung² anfallenden Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich der von unterstützten Personen und Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätze bzw. Einnahmen) stiegen im Zeitraum 2009 bis 2012 von 25,94 Mio. EUR auf 36,04 Mio. EUR in Tirol und von 18,29 Mio. EUR auf 21,44 Mio. EUR in Vorarlberg. Die Finanzierung erfolgte von Land und Gemeinden gemeinsam im Verhältnis 65 % zu 35 % (Tirol) bzw. 60 % zu 40 % (Vorarlberg). Die Gemeinden der Länder Tirol und Vorarlberg finanzierten damit die offene Mindestsicherung zu 35 % bzw. 40 %, die Vollziehung lag jedoch beim Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden lag damit in beiden Ländern deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung. (TZ 12)

Eine getrennte Erfassung der Ausgaben für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen bestand im Land Vorarlberg im Gegensatz zum Land Tirol nicht. Somit waren die budgetären Auswirkungen der ohne Rechtsanspruch privatrechtlich gewährten Leistungen in Vorarlberg nicht feststellbar. (TZ 12)

Mit der Einführung der Mindestsicherung war es im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2009 zu Mehrausgaben von 35,6 % bzw. 10,07 Mio. EUR (Tirol) und von 17,4 % bzw. 3,31 Mio. EUR (Vorarlberg) gekommen. Die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Krankenhilfe waren dabei noch nicht berücksichtigt. (TZ 13)

Der Anstieg um 54,0 % beim Lebensunterhalt in Tirol von 2009 bis 2012 war auf die in diesem Zeitraum um 16,2 % gestiegene Anzahl der Bezieher, die mit Einführung der

² von Hilfsbedürftigen außerhalb von Einrichtungen

Mindestsicherung verbundenen deutlich höheren Mindestsätze (z.B. für Alleinstehende 596,18 EUR (2012) im Vergleich zu 459,90 EUR (2009)) und strukturelle Änderungen — wie die Gleichstellung von Alleinerziehern mit Alleinstehenden — zurückzuführen. (TZ 13)

In Vorarlberg stellte sich die Aufwärtsentwicklung etwas moderater dar: Der Ausgabenanstieg im Zeitraum 2009 bis 2012 betrug beim Lebensunterhalt 20,9 % und beim Wohnbedarf 10,8 %. Die hohen Wohnkosten waren jedoch auch hier treibende Faktoren. (TZ 13)

Die Kosten für die Mindestsicherung hatte grundsätzlich jenes Land zu tragen, in dem der Bezieher seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Darüber hinaus bestand seit den 1970er-Jahren zwischen den Ländern eine Vereinbarung über den Kostenersatz in der Sozialhilfe, die bei Umzügen von Beziehern die Kostentragung zwischen den Ländern regelte. (TZ 14)

Im Zeitraum 2009 bis 2012 verzeichnete das Land Tirol aufgrund dieser Vereinbarung Einnahmen von 1,54 Mio. EUR und Ausgaben von 1,93 Mio. EUR, das Land Vorarlberg Einnahmen von 3,88 Mio. EUR und Ausgaben von 1,19 Mio. EUR. Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Innsbruck schätzten den im Jahr 2012 damit verbundenen Verwaltungsaufwand auf insgesamt rd. 10.000 EUR. Obwohl die Mindestsicherung auf eine Harmonisierung landesgesetzlicher Regelungen abzielte, wurde an der komplexen und verwaltungsaufwendigen Kostenersatzvereinbarung in der offenen Mindestsicherung festgehalten. (TZ 14)

VERFAHRENSARTEN UND -DAUER

Die Leistungen für Lebensunterhalt, Wohnbedarf inkl. Sonderbedarf und Krankenhilfe waren in Tirol und Vorarlberg vereinbarungskonform mit Rechtsansprüchen verbunden. Die Zusatzleistungen gewährten sowohl das Land Tirol als auch das Land Vorarlberg — ausgenommen Bestattungskosten — weitgehend als Träger von Privatrechten. (TZ 15)

In Tirol war bei 96 % der Fälle und in Vorarlberg bei 93 % der Fälle eine Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten und damit eine fristgerechte, vereinbarungskonforme Verfahrensabwicklung dokumentiert. Die Datenbanken der Länder Tirol und Vorarlberg ermöglichten jedoch keine vollständige und zuverlässige Auswertung der Verfahrensdauern. Dadurch waren weder ein internes Kontrollinstrument noch ein laufendes Verwaltungsinstrument für Verfahrensdauern vorhanden. (TZ 15)

FACHAUFSICHT DURCH DIE LANDESREGIERUNG

Regelmäßige Treffen der Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung und darüber erstellte verbindliche Protokolle waren in Tirol und Vorarlberg geeignete Instrumente, eine harmonisierte Verwaltung der Mindestsicherung sicherzustellen. Ebenso waren die in Vorarlberg durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirkshauptmannschaften durch das Land zweckmäßig. (TZ 16)

TEILASPEKTE DER MINDESTSICHERUNG

Beratung und Betreuung

Die Länder Tirol und Vorarlberg vergaben Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Bereich Mindestsicherung teilweise an private Institutionen und förderten diese ohne genaue Leistungsfestlegungen. Deren Leistungserbringung war daher weder nachvollziehbar noch koordinierbar. (TZ 17)

Kürzungen

Alle arbeitsfähigen Mindestsicherungsbezieher waren grundsätzlich verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung konnte der Mindestsatz für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Der Mindestsatz von Partnern und Kindern blieb ebenso wie der Wohnbedarf unangetastet. Insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit größeren Personenzahlen waren die Kürzungsmöglichkeiten damit wenig geeignet, einen Anreiz zur Arbeit zu bewirken. Eine quantitative Auswertung der Kürzungen und ihrer finanziellen Auswirkungen konnten weder das Land Tirol noch das Land Vorarlberg durchführen. (TZ 18)

Fremdenrecht und Mindestsicherungsbezug

Die Mindestsicherung im Bereich des Fremdenrechts stellte eine äußerst komplexe und umfassende Rechtsmaterie dar, die die Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden vor große Herausforderungen stellte. Die 15a-Vereinbarung legte zwar demonstrativ fest, welchen Personen jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Mindestsicherung einzuräumen war. Eine Aufzählung der mit einem Rechtsanspruch auf Mindestsicherung verbundenen Aufenthaltstitel enthielten jedoch weder die 15a-Vereinbarung noch ihre Erläuterungen. (TZ 19)

Freibeträge

Die Länder Tirol und Vorarlberg gewährten einen Freibetrag für Erwerbseinkommen nach einer längeren Erwerbslosigkeit, im vorgerückten Alter oder bei starker Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Dadurch wurde ein der Freibetragshöhe entsprechender Teil des Erwerbseinkommens nicht auf die Mindestsicherung angerechnet und erhöhte somit die Mindestsicherung. Die Höhe der gewährten Freibeträge war in Tirol und Vorarlberg unterschiedlich und betrug bis zu 238,47 EUR monatlich. Die Anspruchsvoraussetzungen „vorgerücktes Alter“ oder „stark beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit“ waren nicht definiert; sie boten damit einen sehr breiten Ermessensspielraum. (TZ 20)

Weder in Tirol noch in Vorarlberg lagen vollständige, korrekte und nachvollziehbare Daten über die Häufigkeit, Art und Höhe der gewährten Freibeträge vor. Dadurch waren weder eine Bewertung der Inanspruchnahme noch eine Beurteilung der Wirkung und Ausgaben möglich. (TZ 20)

Alleinerzieher

Die 15a-Vereinbarung stellte Alleinerzieher, darunter mehrheitlich Frauen, mit Alleinstehenden gleich, wodurch sich der monatliche Mindestsatz für den Lebensunterhalt von Alleinerziehern um rd. 150 EUR (Wert 2013) verbesserte. (TZ 21)

Die Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung definierten Alleinerzieher als Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebten. Demnach galt ein Elternteil ohne (Ehe)Partner, der mit mindestens einem minderjährigen, unterhaltsberechtigten und einer weiteren volljährigen Person (z.B. Großelternanteil oder volljähriges Kind) im gemeinsamen Haushalt lebte, nicht als Alleinerzieher. Dagegen ging im Einkommensteuergesetz der Alleinerzieherstatus durch die Existenz eines weiteren volljährigen Kindes oder Großelternanteils im gemeinsamen Haushalt nicht verloren. (TZ 22)

Der in Tirol gewährte monatliche Alleinerzieherfreibetrag von 238,47 EUR stellte eine nicht unwesentliche Erhöhung der Mindestsicherung für erwerbstätige Alleinerzieher dar. Nicht nachvollziehbar war, warum bei rd. 3 % der Alleinerzieher mit einer geringfügigen Beschäftigung der Freibetrag nicht berücksichtigt wurde. Vor allem kritisierte der RH, dass diese nicht gesetzeskonforme Praxis trotz klarer Festlegung in den Sozialreferententagungen dennoch teilweise fortgesetzt wurde. (TZ 23)

Unterhaltsansprüche bzw. Unterhaltszahlungen

In Tirol war das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, selbsterhaltungsfähigen, volljährigen und unterhaltspflichtigen Kindes bei der Bemessung der Mindestsicherung zu berücksichtigen, in Vorarlberg hingegen nicht. (TZ 24)

Die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers bei der Bemessung der Mindestsicherung war weder in der 15a-Vereinbarung noch in Tirol oder Vorarlberg im Landesrecht oder in Protokollen von Besprechungen der Sozialreferenten von Land und Bezirksverwaltungsbehörden klar geregelt. (TZ 25)

KRANKENHILFE

Beitragshöhe

Gemäß der 15a-Vereinbarung waren Mindestsicherungsbeziehern und deren Angehörigen die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewähren; sie waren in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, sofern sie nicht bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst waren. Der von den Ländern für Mindestsicherungsbezieher zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag hatte der Höhe nach jenem für Ausgleichszulagenbezieher zu entsprechen. Je nach Unterstütztenstatus (z.B. alleinstehend, haushaltszugehörig, Kind) ergaben sich unterschiedliche Beitragshöhen, die sich im Jahr 2013 beispielsweise für alleinstehende Personen auf 88,93 EUR je Monat beliefen. (TZ 26, 27)

Ausgaben

Die Ausgaben für Krankenhilfe beliefen sich im Jahr 2011 auf 1,79 Mio. EUR (Tirol) bzw. 1,63 Mio. EUR (Vorarlberg). Davon entfiel der überwiegende Teil auf Krankenversicherungsbeiträge. Von 2009 bis 2011 reduzierten sich in Tirol die Länderausgaben für Krankenhilfe um rd. 61 % bzw. 2,85 Mio. EUR und in Vorarlberg um rd. 35 % bzw. rd. 880.000 EUR. Die Einführung der Mindestsicherung führte somit zu einer Verringerung der Länderausgaben für die Krankenhilfe. Die tatsächlichen Einsparungen im Landeshaushalt waren laut Auskunft der beiden Länder jedoch nicht bezifferbar. (TZ 28)

Soweit die von den Ländern entrichteten Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger nicht deckten, hatte der Bund die Differenz zu übernehmen. Damit übernahm der Bund — im Jahr 2011 waren dies österreichweit 23,97 Mio. EUR, für Tirol 1,66 Mio. EUR und für Vorarlberg rd. 930.000 EUR — einen

Teil der bisher von den Ländern getragenen Ausgaben im Bereich Armenwesen, was eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten bewirkte. Diese Lastenverschiebung war kritisch, weil sie im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung stand, wonach die Länder für das Armenwesen und damit die Mindestsicherung zuständig waren. Damit entsprach die Finanzierung der Krankenhilfe in der Mindestsicherung nicht dem Grundsatz einer möglichst aufgabenkonformen und transparenten Ausgabenzuordnung und Finanzierung. Sie stand auch im Widerspruch zu der im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 vorgesehenen Entflechtung und transparenteren Gestaltung der zwischen den Gebietskörperschaften bestehenden Transferströme. (TZ 28)

Aufwandsersatz des Bundes in der Krankenversicherung

Die vom Hauptverband angewandte Berechnung zur Höhe des Aufwandsersatzes des Bundes war nicht gesetzeskonform. Die danach ermittelten Werte hätten im Jahr 2011 zu einem geringeren Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von rd. 237.000 EUR für die Tiroler Gebietskrankenkasse und von rd. 223.000 EUR für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse geführt. (TZ 29)

Die gleichzeitige Mitwirkung von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern bei der Finanzierung und Abrechnung der Krankenhilfe für Mindestsicherungsempfänger sah der RH als geradezu exemplarisch für die von ihm aufgezeigte Komplexität und Intransparenz der öffentlichen Haushalte an. (TZ 29)

Geringfügige Beschäftigung

Mindestsicherungsbezieher, die aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein die Geringfügigkeitsgrenze (386 EUR je Monat für 2013) nicht übersteigendes Entgelt bezogen, konnten freiwillig eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung abschließen. Der monatliche Versicherungsbeitrag war mit 54,59 EUR deutlich niedriger als der Beitrag für die Pflichtkrankenversicherung von Mindestsicherungsbeziehern mit 88,93 EUR (für alleinstehende Personen). (TZ 30)

Die sich aus der freiwilligen Versicherung gegebenenfalls ergebenden Versicherungsansprüche bedeuteten eine Besserstellung im Vergleich zu den pflichtkrankenversicherten Mindestsicherungsbeziehern. (TZ 30)

Der RH wies auch auf folgenden Interessenkonflikt hin: Aus der Sicht der Länder bestand ein Interesse, dass geringfügig beschäftigte Mindestsicherungsbezieher freiwillig eine Selbstversicherung abschlossen, da dadurch der sonst gegebenenfalls von ihnen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag wegfiel. Gleichzeitig hatten die Krankenversicherungsträger

ein Interesse an vermehrten Pflichtversicherungen, da die Beitragseinnahmen bei freiwillig Selbstversicherten wesentlich niedriger waren und der Bund nicht sämtliche Mehrkosten abdeckte. (TZ 30)

MINDESTSICHERNDE ELEMENTE DES BUNDES

Notstandshilfe und Mindestsicherung

Die Notstandshilfe war eine als Versicherungsleistung konzipierte Sozialleistung, die beim Risikofall Arbeitslosigkeit zu gewähren war, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen war. Sie wies auch maßgeblich einen Fürsorgecharakter auf, da als Bezugsvoraussetzung eine wirtschaftliche Notlage erforderlich war. Im Gegensatz dazu war die Mindestsicherung eine von der öffentlichen Hand erbrachte Fürsorgeleistung, die kein Versicherungselement beinhaltete und bei der es auf den Grund der Notlage nicht ankam. (TZ 31)

Beide Versorgungssysteme stellten somit auf die Notlage von Personen ab, wiesen ansonsten aber grundsätzliche Unterschiede auf: So galten bei der Notstandshilfe im Unterschied zur Mindestsicherung Bezugszeiten als Pensions- bzw. Ersatzzeiten und wirkten sich damit auf einen Pensionsanspruch aus. Weiters erforderte die Notstandshilfe keine Vermögensverwertung, ihre Bezieher hatten Anspruch auf Krankengeld. Gerade bei längeren Bezugszeiträumen beider Leistungen schien eine Harmonisierung beider Systeme zweckmäßig. (TZ 31)

Ergänzungen zur Notstandshilfe

Im Rahmen der 15a-Vereinbarung verpflichtete sich der Bund zu Aufzahlungen (Ergänzungsbeträge) und erhöhte damit die Notstandshilfe für bestimmte Notstandshilfebezieher. Als weitere Verbesserung war das Einkommen des Partners bei der Bemessung der Notstandshilfe insoweit nicht anzurechnen, als dadurch das Haushaltseinkommen unter den Mindeststandard fallen würde, wovon überwiegend Frauen profitierten. Die Aufzahlungen des Bundes stellten ein wesentliches mindestsicherndes Element dar, mit dem der Bund das der Notstandshilfe zugrunde liegende Versicherungs- und Fürsorgeprinzip stärkte und ausbaute. Weiters führten die bereitgestellten Bundesmittel zu geringeren Ausgaben der Länder in der Mindestsicherung und insoweit zu einer Entlastung der Sozialbudgets der Landeshaushalte. (TZ 32)

Die mindestsichernden Elemente in der Notstandshilfe führten im Jahr 2012 zu Mehrausgaben des Bundes von 85,25 Mio. EUR, wovon 3,44 Mio. EUR auf Tirol und 2,06 Mio. EUR auf

Vorarlberg entfielen. Den auf die eingeschränkte Anrechnung von Partnereinkommen entfallenden Ausgabenanteil wertete das BMASK allerdings nicht aus, wodurch die damit verbundenen, aus frauenpolitischer Sicht bedeutenden Effekte nicht beurteilbar waren. (TZ 32)

Aufzahlungen für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern

Die vom Bund vereinbarungskonform für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern in der Höhe von 2,25 Mio. EUR³ österreichweit geleisteten Aufzahlungen führten eine Gleichstellung mit den Kindern von Mindestsicherungsbeziehern herbei. (TZ 33)

ARBEITSMARKTPOLITISCHE MAßNAHMEN

Der Bund und das AMS setzten die Vorgabe, den der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehenden Mindestsicherungsbeziehern einen gleichberechtigten Zugang zu und eine Gleichbehandlung bei den Dienstleistungen des AMS zu ermöglichen, in Tirol und Vorarlberg vereinbarungskonform um. (TZ 34)

In Vorarlberg (rd. 27 %) bestand im Vergleich zu Tirol und Österreich (je rd. 47 %) im Jahr 2012 eine rd. 20 Prozentpunkte geringere Förderungsquote⁴ für arbeitslose, vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher. (TZ 34)

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen von Mindestsicherungsbeziehern und die dafür nötige Personalausstattung wurden umgesetzt (Kosten 2012: 125,36 Mio. EUR; 85 Planstellen). (TZ 35)

Das AMS hatte im Sinne eines One-stop-Shops Information über die Mindestsicherung anzubieten, Anträge dafür entgegenzunehmen und diese ungeprüft an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Durch die fehlende Überprüfung der Anträge und die nicht individuelle Beratung brachte die Antragsentgegennahme durch das AMS — die auch kaum genutzt wurde — weder Vorteile noch Zeitersparnisse für den Antragsteller. (TZ 36)

³ nach Abzug des Kinderzuschusses

⁴ Verhältnis der Arbeitslosen, die Förderungsmaßnahmen des AMS in Anspruch nahmen, zur Anzahl der Arbeitslosen insgesamt

Die 15a-Vereinbarung machte Leistungen grundsätzlich von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig, sofern Arbeitsfähigkeit vorlag. Durch fehlende Vorkehrungen zur einheitlichen Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern war eine homogene Entscheidungspraxis insbesondere zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem AMS nicht sichergestellt. (TZ 37)

ZIELE

Die 15a-Vereinbarung bezweckte die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben. Die 15a-Vereinbarung enthielt jedoch weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch quantifizierte Zielsetzungen oder Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Damit fehlten die Grundlagen für eine Beurteilung der Wirkung der Mindestsicherung. (TZ 39)

Das BMASK stellte die Armutsentwicklung auf Basis der von der EU geführten Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC⁵) jährlich in den Berichten zur Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich quantitativ dar und thematisierte dabei im Jahr 2013 auch die Mindestsicherung. Allerdings war die EU-SILC nicht geeignet, die in der 15a-Vereinbarung enthaltenen Ziele „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ zu messen, da die 15a-Vereinbarung und die EU-SILC die Armutsgrenze methodisch und der Höhe nach unterschiedlich bemaßen. (TZ 40)

Das Land Tirol erstellte seit dem Jahr 2007 jährlich, zuletzt 2012, eine Analyse zur Einkommens- und Armutslage Tirols auf Grundlage von EU-SILC. Der alle zwei Jahre vorzulegende und zuletzt im Mai 2013 vorgelegte Sozialbericht entsprach nicht dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, so fehlte bspw. die Darstellung der Zusammensetzung der Bezieher nach Ausbildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, Vermögen und Wohnsituation sowie nach Arten, Ausmaß und Dauer der Hilfsbedürftigkeit. Auch enthielt der Sozialbericht keine Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung. (TZ 41)

Das Land Vorarlberg veröffentlichte zuletzt 2009 einen Sozialbericht und legte dem Sozialpolitischen Ausschuss des Landtags jährliche bzw. vierjährige Berichte zur offenen Mindestsicherung vor. Auch diese enthielten keine Aussage zur Zielerreichung der Mindestsicherung. (TZ 42)

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung legte dem Landtag im Juni 2013 einen Bericht zu

⁵ Statistics on Income and Living Conditions

Armut und sozialer Eingliederung vor. Das Land Vorarlberg zog daraus keine Schlussfolgerungen. Die enthaltene Maßnahmenliste zur Armutsprävention nannte die Mindestsicherung nicht. (TZ 42)

Der Anteil der beschäftigten Mindestsicherungsbezieher lag zwölf Monate nach Beendigung von AMS-Maßnahmen sowohl bundesweit als auch in den Ländern Tirol und Vorarlberg um bis zu 8,3 Prozentpunkte höher als zwölf Monate vor Beginn von AMS-Maßnahmen. (TZ 43)

Das BMASK bewertete die Wirkung der dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, indem es im Februar 2012 ein privates Unternehmen mit der Durchführung einer Studie beauftragte und damit eine Grundlage für weitere Steuerungsmaßnahmen schuf. Die danach erfolgte eingehende institutionenübergreifende Auseinandersetzung war zweckmäßig. (TZ 44)

Das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg förderten je ein EU-kofinanziertes Projekt mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt. Beim Vorarlberger Projekt waren die Projektkosten viermal höher als bei dem höhere Vermittlungsquoten aufweisenden Tiroler Projekt. Eine aussagekräftige Beurteilung der Erfolge war jedoch erst nach Abschluss der Projekte möglich. (TZ 45)

EVALUIERUNG

Die in der 15a-Vereinbarung enthaltenen Evaluierungsbestimmungen waren grundsätzlich positiv. Allerdings fehlten nähere Vorgaben für eine inhaltliche Evaluierung. (TZ 46)

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte die Länder jährlich nicht mehr als 50 Mio. EUR gesamt bzw. 30 Mio. EUR pro Land zusätzlich kosten. Zur Ermittlung dieser Nettozusatzkosten hatten Bund und Länder jeweils für die Jahre 2011 und 2012 eine Evaluierung durchzuführen. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zwischen Bund und Ländern — bspw. betrug die Nettozusatzkosten für Wien je nach Berechnungsmethode zwischen 9,8 Mio. EUR und 41,5 Mio. EUR — lagen die Ergebnisse der Evaluierung für 2011 erst im Juli 2013 vor. Durch eine verbindliche Definition der Nettozusatzkosten wäre die lange Dauer der finanziellen Evaluierung zu vermeiden gewesen. (TZ 47)

Das Land Vorarlberg ließ als Vorprojekt für eine mögliche Evaluierung einen Bericht zur Umsetzung der Mindestsicherung und Kontextfaktoren durch ein privates Unternehmen erstellen. Der Bericht enthielt im Wesentlichen allgemein verfügbare Informationen bzw. Datenanalysen, für deren Aufbereitung kein privates Unternehmen notwendig gewesen wäre. Die aus den Befragungen und der Organisationsanalyse gezogenen Schlussfolgerungen über Schwachpunkte und Verbesserungspotenzial blieben vage und wenig konkret. Darüber

hinaus kam es zu einer vom Land Vorarlberg getragenen Kostensteigerung von 38 % bzw. 8.880 EUR. (TZ 48)

DATENERHEBUNG UND DATENAUSTAUSCH

Daten, die zu einer wirksamen Steuerung der Mindestsicherung und für Auswertungen erforderlich waren, fehlten in den Ländern Tirol und Vorarlberg teilweise, waren teilweise mangelhaft und konnten nur unter großem Aufwand erhoben werden. (TZ 49)

Die vorgesehene Sitzung einer Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datenqualität von Bund und Ländern kam bisher nicht zustande. Das Land Vorarlberg hatte bereits Pläne zur Hebung der Datenqualität und für eine zukünftige Erhebung notwendiger Steuerungsdaten. (TZ 49)

Zur Verwaltung der Mindestsicherung bestand ein automatischer Datenaustausch zwischen den Ländern, dem AMS Österreich, der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und dem Hauptverband. Der automatische Datenaustausch zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg sowie dem AMS erfolgte mehrmals gar nicht oder verspätet. (TZ 50)

Die Länder Tirol und Vorarlberg, die regionalen Geschäftsstellen des AMS, die TGKK und VGKK sowie der Hauptverband hatten ihre Datenanwendungen an die Datenschutzkommission zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden (DVR-Meldung). Die Länder Tirol und Vorarlberg sowie das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg hatten noch keine aktuellen DVR-Meldungen im Bereich Mindestsicherung übermittelt, das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg konnten keinen aktuellen Stand dieser Meldungen geben. (TZ 51)

Die personelle Trennung zwischen Anlage und Freigabe der Bankverbindung von Mindestsicherungsbeziehern war in Tirol nicht durchgängig umgesetzt, obwohl das Vier-Augen-Prinzip eine wirksame Voraussetzung der Missbrauchsprävention war. Die Vorarlberger Datenbank stellte durch eine entsprechende Programmierung sicher, dass die Erstellung und Freigabe von Zahlungsanordnungen durchgängig durch zwei verschiedene Bearbeiter erfolgte. (TZ 52)

Für die von der Statistik Austria ab dem Jahr 2011 zu erstellende Mindestsicherungsstatistik enthielt die 15a-Vereinbarung einheitliche Vorgaben. Dennoch bestanden in den Ländern Tirol und Vorarlberg Unklarheiten bei den Statistikmeldungen. (TZ 53)

Für die Mindestsicherungsstatistik stellten die Länder der Statistik Austria aggregierte Daten bereit, obwohl die Statistik Austria die Übermittlung der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten vorgeschlagen hatte. Dadurch könnten ein höherer Grad an Vollständigkeit,

Vergleichbarkeit und Validität der Statistik und auch eine Qualitätsverbesserung der Länderdaten erreicht werden. (TZ 53)

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

In Tirol bzw. Vorarlberg boten der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds und das Tiroler Hilfswerk bzw. das Vorarlberger Sozialwerk und der Vorarlberger Landeskriegsofferfonds weitere Unterstützungen für Hilfsbedürftige an. Diese Einrichtungen besaßen teilweise Rechtspersönlichkeit, verwalteten weitgehend vom Land bereitgestellte Mittel und verfügten mitunter über eigenständige, vom Land unabhängige IT-Unterstützungen. Diese zusätzlichen Verwaltungseinrichtungen für sozial Hilfsbedürftige führten zu Intransparenz und Doppelstrukturen. (TZ 55, 56)

Aufgrund eines im Jahr 2011 vom Land Tirol durchgeführten Verwaltungsreformprojekts sollten der Tiroler Mindestsicherungsfonds und der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds aufgelöst werden. (TZ 55)

Gemäß der bestehenden Richtlinie waren Mindestsicherungsbezieher in Tirol von der Gewährung des Heizkostenzuschusses ausgeschlossen. Ihnen gewährte das Land Tirol die Heizkosten im tatsächlichen Ausmaß im Rahmen des Wohnbedarfs. Dennoch erhielten im Jahr 2012 insgesamt 649 bzw. 4,8 % der Mindestsicherungsbezieher Heizkostenzuschüsse im Ausmaß von 129.800 EUR. (TZ 57)

Das Land Vorarlberg gewährte erstmals im Winter 2012/2013 einen Heizkostenzuschuss an 683 Mindestsicherungsbezieher im Ausmaß von 110.440 EUR. Weitere Heizkostenzuschüsse aus Landesmitteln gewährten der Landeskriegsofferfonds und Gemeinden, diese jedoch nicht an Mindestsicherungsbezieher. Eine Prüfung von Überschneidungen war nur ansatzweise möglich. (TZ 57)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK, Länder Tirol und Vorarlberg sowie AMS Österreich

(1) Auf eine österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wäre hinzuwirken; aus der Evaluierung wären Best-practice-Beispiele zu erarbeiten. Das Ergebnis wäre im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ zu präsentieren. (TZ 45)

**BMASK sowie Länder
Tirol und Vorarlberg**

- (2) Auf den rechtzeitigen Beginn der Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Mindestsicherung wäre hinzuwirken. (TZ 3)
- (3) Im Falle einer Novelle der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung) wäre darauf hinzuwirken, dass das Weiterbestehen des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs einer kritischen Prüfung unterzogen wird. (TZ 6, 7)
- (4) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf österreichweit einheitliche, klare und ressourcenschonende Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts hinzuwirken. (TZ 19)
- (5) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine klare Definition des Alleinerziehers hinzuwirken. (TZ 22)
- (6) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern hinzuwirken. (TZ 24)
- (7) Für die Handhabung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers wären klare und verbindliche Regelungen zu schaffen. (TZ 25)
- (8) Auf eine Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für jene Fälle, in denen längere Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauern vorlagen, wäre hinzuwirken. (TZ 31)
- (9) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre — auch unter Berücksichtigung der in den anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen — darauf hinzuwirken, dass die Antragstellung beim AMS einer kritischen Prüfung unterzogen wird. (TZ 36)
- (10) Auf bundesweit einheitliche Vorgaben zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Bezirksverwaltungsbehörden unter Orientierung an den Vorgaben für die Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt wäre hinzuwirken. (TZ 37)
- (11) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine klare Definition der Zielbegriffe, eine Quantifizierung der Ziele sowie eine Festlegung der Messmethodik hinzuwirken. (TZ 39, 40)

(12) Die Entwicklung der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben wäre weiterhin regelmäßig zu beobachten und daraus wären Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Mindestsicherung abzuleiten. (TZ 44)

(13) Im Fall einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine Konkretisierung von Evaluierungsvorgaben hinzuwirken. (TZ 46, 47)

(14) Maßnahmen zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten wären unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Bund und Ländern zu erarbeiten, um vollständige und umfangreiche Datenauswertungen und Wirkungsanalysen vornehmen zu können. (TZ 49)

(15) Auf die Beseitigung von Unklarheiten in der Mindestsicherungsstatistik wäre hinzuwirken. (TZ 53)

(16) Auf eine Erstellung der Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von nicht aggregierten Länderdaten wäre hinzuwirken und die 15a-Vereinbarung im Rahmen einer Novelle dahingehend anzupassen. (TZ 53)

Länder Tirol und Vorarlberg sowie AMS Österreich

(17) Ein pünktlicher und problemloser Datenaustausch im Zuge der Umsetzung der Mindestsicherung wäre sicherzustellen. (TZ 50)

(18) Es wäre dafür zu sorgen, dass DVR-Meldungen (Meldungen der Datenanwendungen an die Datenschutzkommission zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister) regelmäßig geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 51)

Länder Tirol und Vorarlberg

(19) Die IT-Systeme TISO (Tirol) und ISSO2 (Vorarlberg) wären für Auswertungen hinsichtlich Anzahl und Art der Bezieher sowie damit verbundener Finanzvolumina weiterzuentwickeln. (TZ 10)

(20) Insbesondere die Gruppe der 20- bis 39-jährigen Mindestsicherungsbezieher wäre zu analysieren und allfällige Maßnahmen zur Verkleinerung dieser Beziehergruppe wären zu überlegen. (TZ 11)

(21) Auf eine Beendigung der Kostenersatzverrechnung zwischen den Ländern im Bereich der offenen Mindestsicherung wäre hinzuwirken. (TZ 14)

(22) Die Datenqualität und Datendokumentation bezüglich der Verfahrensdauern wäre zu verbessern und die Datenbanken wären zukünftig auch als Kontroll- und Controllinginstrument dafür zu verwenden. (TZ 15)

(23) Förderungsverträge mit klaren Aufgabenbeschreibungen wären zu erstellen und die gewährten Förderungssummen anhand von jährlichen Leistungsberichten zu evaluieren. Weiters wäre für eine Leistungskoordination der beauftragten privaten Institutionen zu sorgen. (TZ 17)

(24) Die Kürzungen von Mindestsicherungen wären lückenlos in den verwendeten IT-Systemen zu erfassen und ihre Anreizwirkung für eine (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wäre zu analysieren. (TZ 18)

(25) Die bei der Gewährung von Freibeträgen relevanten Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ wären zu präzisieren. (TZ 20)

(26) Die Freibeträge wären ihrer Art und Höhe nach je Fall lückenlos zu erfassen. Zu diesem Zweck sollte das entsprechende Datenfeld als Pflichtfeld gestaltet werden. (TZ 20)

(27) Die Anzahl der freiwillig versicherten Mindestsicherungsbezieher wäre zu dokumentieren und auszuwerten. (TZ 30)

BMG

(28) Auf eine rechtskonforme Berechnung des Bundesfinanzierungsbeitrags für die Krankenhilfe wäre hinzuwirken; eine allfällige Rückforderung wäre zu prüfen. (TZ 29)

BMASK

(29) Die Wirkung der Anrechnungsregelung für Partnereinkommen auf die Notstandshilfe wäre zu quantifizieren. (TZ 32)

Länder Tirol

(30) Die ab 2014 geplanten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend Verwaltung der Mindestsicherung wären durchzuführen. (TZ 16)

(31) Eine gesetzeskonforme Gewährung des Freibetrags für Alleinerzieher wäre sicherzustellen und dabei insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. (TZ 23)

(32) Der von der Tiroler Landesregierung dem Landtag vorzulegende Sozialbericht wäre im Sinne der gesetzlichen Vorgaben um Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung zu erweitern. Dabei wäre eine Berücksichtigung der wesentlichen Ergebnisse des jährlichen Berichts „Einkommen und Armut in Tirol“ zweckmäßig. (TZ 41)

(33) Die tirolweite durchgängige Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anlage der Bankverbindung von Mindestsicherungsbeziehern wäre sicherzustellen. (TZ 52)

(34) Der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds sowie das Tiroler Hilfswerk wären einer nochmaligen Evaluierung zu unterziehen und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist. (TZ 55)

(35) Die Gewährung des Heizkostenzuschusses wäre rechtskonform zu gestalten. (TZ 57)

(36) Die Datenverarbeitung des Tiroler Hilfswerks wäre in die bestehende Datenbank TISO einzugliedern. (TZ 57)

Land Vorarlberg

(37) Bei einer Novelle des Vorarlberger Mindestsicherungsgesetzes wäre zu erwägen, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Mindestsicherungsverordnung in das Gesetz aufzunehmen und lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln. (TZ 4)

(38) Bei der offenen Mindestsicherung wären Auswertungsmöglichkeiten getrennt nach dem hoheitlichen und privatrechtlichen Bereich zu schaffen. (TZ 12)

(39) Aus den drei Studienergebnissen zum Thema Armut wären Schlussfolgerungen zu ziehen, für die einzelnen Defizitbereiche zeitnah konkret definierte Maßnahmen zu erarbeiten und dabei die Mindestsicherung als ein Instrument der Armutsbekämpfung einzubeziehen. (TZ 42)

(40) Die aus dem Evaluierungsvorprojekt gewonnenen Erkenntnisse wären in die Evaluierung der 15a-Vereinbarung einfließen zu lassen. (TZ 48)

(41) Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im IT-System ISSO2 wären zeitnah umzusetzen. (TZ 49)

(42) Das Vorarlberger Sozialwerk und der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds wären zu evaluieren und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist. (TZ 56)

(43) Die Leistungen des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds wären in die bestehende Datenbank ISSO2 einzubinden. (TZ 56, 57)

(44) Kontrollmöglichkeiten für die von Gemeinden verwalteten und vom Land finanzierten Heizkostenzuschüsse wären zu schaffen. (TZ 57)

AMS Österreich

(45) Der in Vorarlberg geplante Ausbau der Förderungsaktivitäten für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher wäre umzusetzen. (TZ 34)

FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMFWF und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies — am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung — zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte abgegeben hatte. (TZ 1)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rahmenkompetenz

Das BKA setzte die Empfehlung des RH, eine Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten sowie Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen, durch die Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) lediglich teilweise um. (TZ 2)

Bund, Länder und Gemeinden nahmen ihre raumwirksamen Aufgaben nach Verabschiedung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) zwar mit gemeinsamen Zielen, aber weiterhin mehrheitlich in Form von unverbindlichen Übereinkommen wahr. Das Ziel des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 einer Rahmenkompetenz des Bundes, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, verfolgte das BKA nicht weiter. (TZ 2)

Mit der Projektpartnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ („ÖREK-Partnerschaft“) setzten das BKA und die ÖROK allerdings wesentliche Schritte zur verbesserten Information und Koordination sowie zu rechtlichen Fragestellungen der Zusammenarbeit. Eine Harmonisierung der Raumordnung bzw. die Festlegung von Planungsgrundsätzen sowie Planungs- und Koordinationspflichten im Sinne der Empfehlungen des RH erfolgte jedoch nicht. Ebenso war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keiner der aus der Projektpartnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge umgesetzt oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden. (TZ 2)

Rechtslage Energie

Das BMWFW bzw. die Energie-Control als Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft legten den letztgültigen Netzentwicklungsplan auf Basis des zwischenzeitlich novellierten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes vor. Dieser beinhaltete u.a. die Energienetzplanungen in Österreich für den Planungszeitraum 2013 bis 2022. Mit der verbindlichen Genehmigung der wesentlichen Energienetzplanungen durch die Behörde setzte das BMWFW die Empfehlung des RH, ein langfristiges Zielnetz für den Bereich Energie zu entwickeln, um. (TZ 3)

Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, noch nicht um. Diese, auch in der „Energierstrategie Österreich“ des BMWFW empfohlene Maßnahme, war für den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze erforderlich.

Allerdings waren mit der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur erste Schritte in Bearbeitung. (TZ 4)

Das BMWFW setzte die Empfehlung, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auszuarbeiten, durch die Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den nunmehr prioritären Projekten von gemeinsamem Interesse teilweise um. (TZ 5)

FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH VERKEHR

Information an Länder und Gemeinden

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren, durch die Zusammenarbeit mit den Ländern bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft teilweise um. Eine Verpflichtung war allerdings nicht umfassend verankert. (TZ 6)

Planungen im Bereich Bundesstraßen

Die Empfehlung, verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, setzte das BMVIT um, indem es im Jahr 2012 einen aktualisierten Generalverkehrsplan für Österreich sowie einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 fertigstellte, auf dessen Grundlage die ASFINAG ein Bauprogramm und die ÖBB ein Zielnetz erstellten, die wiederum Evaluierungen unterzogen wurden. (TZ 7)

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen, nicht um. Das BMVIT veröffentlichte zwar einen Generalverkehrsplan und einen Ausbauplan, diese besaßen jedoch keine Verbindlichkeit. Derartige verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren allerdings u.a. in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft genannt. (TZ 8)

Die Empfehlung, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung, „Infrastrukturplanungsgebiete“ mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung festzulegen, setzte das BMVIT teilweise um. Zwar setzte das BMVIT durch die Zusammenarbeit mit den Ländern, der Vorlage des Ausbauplans bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft erste Schritte, eine darüber hinausgehende Berücksichtigung bzw. eine gegenseitige Informationspflicht bestand jedoch nicht. (TZ 9)

Indem das BMVIT mit dem Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 eine Vorgabe für Bauprogramme bzw. Rahmenpläne schaffte, deren Projekte einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse unterzogen worden waren und in weiterer Folge zu einem Priorisierungs- und Investitionsvorschlag führten, setzte es die Empfehlung des RH um, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. (TZ 10)

Die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) hatten bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich zwei Jahre gedauert. Während dieser Zeit waren Änderungen in Widmung und Bebauung möglich. Das BMVIT setzte diesbezüglich erste Schritte bzw. entwickelte Vorschläge für eine allfällige Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971. Die Empfehlung des RH, eine vorläufige Sicherstellung von Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des Verfahrens zu vermeiden, setzte es nicht um. (TZ 11)

Das BMVIT setzte allerdings die Empfehlung des RH um, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen jene Widmung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestanden hatte. (TZ 12)

Indem das BMVIT die Verfahrensdauern der Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) verkürzte und gewährleistete, dass diese nicht zeitgleich mit den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) stattfanden, setzte es die Empfehlung des RH um, § 14-Verfahren vor den § 4-Verfahren durchzuführen, um die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung bestmöglich zu nutzen. Bei den zwischenzeitlich beantragten Projekten verkürzten sich auch die Verfahrensdauern für § 14-Verordnungen von durchschnittlich zwei Jahren auf rd. 1,4 Jahre. (TZ 13)

Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern örtlich bestimmte Auflagen wie Ausgleichsflächen und Querungsbauwerke mit Freihaltebereichen vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war mit erheblichen Kosten verbunden. Der Umsetzung der Empfehlung des RH, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP- Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen, kam die ASFINAG durch die Erstellung eines Gesamtgrundeinlöseplans und die Einarbeitung der Aktivitäten zur überörtlichen Raumplanung in das interne Prozessmanagement nach. (TZ 14)

Bezüglich der Empfehlung, darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT die Sicherung von Wildtierkorridoren in den Ländern zu verankern, um

Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen zu vermeiden, setzte das BMVIT durch die Abstimmung mit den Ländern wichtige Schritte. Eine umfassende Verankerung durch die Länder war nicht erfolgt. Ebenso lagen diesbezügliche Ergebnisse aus der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ nicht vor. Das BMVIT setzte die Empfehlung somit teilweise um. (TZ 15)

Planungen im Bereich Eisenbahn

Das BMVIT sah bislang die geltende Regelung zur vorläufigen Sicherung von Trassen als ausreichend. Es bezog die Länder bei relevanten Projekten mit ein. Die Empfehlung des RH, auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch welche in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauprojekte in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden sollten, setzte das BMVIT allerdings nicht um. (TZ 16)

FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH ENERGIE

Planungen

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wurde die Langfristplanung von den verbindlichen Netzentwicklungsplänen abgelöst. Die Möglichkeit zu einer verbindlichen Trassensicherung boten diese jedoch nicht. Das BMWFW strebte zwar mit seinen Arbeiten zur EU-Verordnung „Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur“ eine gesetzliche Trassensicherung an. Eine Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt. (TZ 17)

Genehmigungsverfahren

Das BMWFW setzte mit der Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den Projekten von gemeinsamem Interesse sowie an Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung erste Schritte und somit die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben, teilweise um. (TZ 18)

Während der Bewilligungsverfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre erstreckten, konnten Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse einer Starkstromfreileitung weiterhin nicht verhindert werden. Das BMWFW setzte die diesbezügliche Empfehlung, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen

und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben, trotz der Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bzw. an ersten gesetzlichen Maßnahmen, nicht um. (TZ 19)

Die Empfehlung, im Hinblick auf die lange Dauer der Verfahren, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht in UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben, war lediglich teilweise umgesetzt. Das BMWWF konnte auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung erste Schritte setzen. (TZ 20)

In der Praxis zeigte sich am Beispiel der Salzburgleitung allerdings noch keine beschleunigende Wirkung, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während des seit September 2012 laufenden Bewilligungsverfahrens durch das Land Salzburg geprüft werden sollte. Dies obwohl seit Juni 2010 ein mit dem Land abgestimmter Bericht einer Expertengruppe zur Realisierung vorlag und bereits im Juli 2009 ein diesbezüglich hinzugezogener EU-Koordinator von einer Verzögerung von mindestens drei Jahren durch Abläufe in Politik und Unternehmen berichtet hatte. (TZ 20)

Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um. (TZ 21)

Konfliktfelder

Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungen waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden. Das BMWWF setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. (TZ 22)

Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren unterschiedlich. Die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben, blieb offen. (TZ 23)

Bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWWF diesbezüglich als nicht zuständig erklärt hatten. UVP-Behörden sahen in der Regel einen Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Leitung vor. Gesundheitlich normierte Referenzwerte ließen allerdings geringere Abstände zu. Es verblieb somit unklar, welche Abstände künftig in UVP-Verfahren oder in Verfahren von

Leistungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten. (TZ 23)

Daneben bestanden weiterhin unterschiedliche Abstandsregelungen von zwischen 22 m bis zu 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen landesgesetzlich geregelt war. Im Gegensatz zu Straße und Schiene galten im Leitungsbereich gesetzliche Einschränkungen der Bebaubarkeit der Trasse lediglich für einen Sicherheitsabstand von 6 m. (TZ 23)

Die Empfehlung zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, setzte der APG mit einer exemplarischen Prüfung und Berechnung teilweise um. Der RH erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. (TZ 24)

Kosten

Im Rahmen von Leitungsprojekten entstanden sowohl der APG als auch allen Verbrauchern der Regelzone zusätzliche Kosten bzw. hatten die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Die APG setzte die Empfehlungen des RH, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, teilweise um, indem sie sich auf europäischer und nationaler Ebene für kostengünstigere Verfahren einsetzte und weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. (TZ 25)

Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung weiterhin zusätzliche „nicht-technische“ Kosten an, weil die APG beispielsweise freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer plante, die sich zu einem Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Abstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. (TZ 25)

EINZELFESTSTELLUNGEN BEREICH VERKEHR

A 3 Südost Autobahn

Die geplante Verlängerung der A 3 war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Die ASFINAG setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, die Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen, teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der Bestimmungen zu erreichen, nachdem durch die Verschiebung des Projekts keine gesetzliche Anwendungsmöglichkeit gegeben war. (TZ 26)

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Die Empfehlung, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen bei Widmungsverfahren geltend zu machen, setzte die ASFINAG durch eine verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um. (TZ 27)

Die ASFINAG setzte auch die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung von Checklisten um. (TZ 28)

EINZELFESTSTELLUNGEN BEREICH ENERGIE

Salzburgleitung

Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von prioritären Projekten zu nutzen, um. (TZ 29)

Mit zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen wie Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung bzw. den Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um. (TZ 30)

Darüber hinaus setzte die APG durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH um, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um die Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 31)

Die APG setzte weiters die Empfehlung des RH, ihre Parteistellung als Eigentümerin der Hauptversorgungseinrichtungen im Bauverfahren gemäß Salzburger Baupolizeigesetz im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, durch ihre vorgelegten, schriftlichen Einwendungen um. (TZ 32)

Steiermarkleitung

Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutsstreifen der Leitung beantragt worden. Die APG setzte nunmehr, durch ihre Einwendungen, in denen sie eine Freihaltung der Trasse empfahl, die diesbezügliche Empfehlung des RH, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre, um. (TZ 33)

Die APG setzte die entsprechende Empfehlung des RH, die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken, nicht um. Eine Änderung der Abkommen mit den Grundeigentümern, die — sollte es bei den Grundstücken zu einer nachträglichen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen — eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vorsahen, war nicht erfolgt. (TZ 34)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BJA

(1) Eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich wäre einzuleiten, Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten wären festzulegen. (TZ 2)

BMFWF

(2) Es wären rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 4)

(3) Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung wären auszuarbeiten. Ergänzend wären Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)

(4) Für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 17)

(5) Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 18)

(6) Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens wären eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben. Ergänzend wären entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 19)

(7) Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wären nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben. (TZ 20)

(8) Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 22)

(9) Gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wären anzustreben. (TZ 23)

BMVIT

(10) Es wäre eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 6)

(11) Für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen wäre der Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen. (TZ 8)

(12) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen. (TZ 9)

(13) Um kostenintensive bauliche Veränderungen in beantragten Bundesstraßenplanungsgebieten während des laufenden Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. (TZ 11)

(14) Im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT wäre darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 15)

(15) Es wäre eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch die Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. (TZ 16)

ASFINAG Bau- Management GmbH

(16) Der Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ wäre voranzutreiben. (TZ 14)

(17) Die ASFINAG sollte sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn einsetzen, solange diese im BStG enthalten ist. (TZ 26)

Austrian Power Grid AG

(18) Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten. (TZ 24)

(19) Es wäre weiterhin verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen. Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten wären sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen. (TZ 25)

(20) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wäre zu überdenken. (TZ 34)

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Wien, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg abgegeben hatte (Reihe Bund 2011/11, Vorbericht). (TZ 1)

KALKULATION DES ZU ENTRICHTENDEN LEHRGANGSBEITRAGS

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, ein Standardkalkulationsschema für Universitätslehrgänge zu entwickeln, um. Sie verwendete nunmehr ein Kalkulationsschema, das für jeden Lehrgang einzusetzen war und in dem den Erlösen aus Lehrgangsbeiträgen der Personalaufwand für die Lehre, für die Organisation und Administration sowie der Sachaufwand gegenüberzustellen war. (TZ 2)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen, um, indem den Anträgen auf Lehrgangsbeitragserhöhungen als Grundlage neuerliche Kalkulationen beigelegt wurden. (TZ 3)

ORGANISATION

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer zentralen Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum nicht um. Die Medizinische Universität Wien begründete dies mit der aus ihrer Sicht derzeit fehlenden räumlichen Realisierungsmöglichkeit. (TZ 4)

KOOPERATIONEN

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen bzw. die Kooperationsvereinbarungen abzustimmen, teilweise um. Sie hatte zwar ein gleichlautendes Curriculum im Lehrgang Patientensicherheit erlassen, aber den Rahmenvertrag mit der Universität Wien noch nicht abgeschlossen. (TZ 5)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlungen des RH um, indem sie bei zwischenzeitlich gemeinsam mit der Technischen Universität Graz (TU Graz) eingerichteten Lehrgängen gleichlautende Curricula erließ und die Kooperationsvereinbarung mit dem Curriculum des Lehrgangs International Mining Engineer abstimmte. (TZ 5)

An der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall von gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Universitätslehrgängen kein Anwendungsfall für diese Empfehlung des RH. (TZ 5)

LEHRGANGSLEITER

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsleiterbestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen, nicht um. Sie plante zwar die Veröffentlichung sämtlicher Bestellungen zum Lehrgangsleiter gebündelt im Juni 2013, bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen jedoch noch keine entsprechenden Veröffentlichungen vor. (TZ 6)

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH um, indem die Bestellungen sämtlicher Lehrgangsleiter in den Mitteilungsblättern veröffentlicht wurden. (TZ 6)

Die seitens des RH zu den Vollmachten ausgesprochene Empfehlung an die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge¹ zu erlassen, setzte die Montanuniversität Leoben teilweise um. Sie erließ im Juni 2011 eine Gebarungsrichtlinie, derzufolge Arbeitnehmer der

¹ Gemäß § 28 UG 2002 konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen durften. Solche Richtlinien des Rektorats hatten zwar an allen drei Universitäten bestanden; jedoch nur die Medizinische Universität Wien hatte darin explizit die Befugnis des Rektors festgelegt, Lehrgangsleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen. Die Montanuniversität Leoben wandte diese allerdings vornehmlich bei Leitern von Christian-Doppler-Labors an, nicht jedoch für Leiter von Universitätslehrgängen, wie vom RH empfohlen. Sie beabsichtigte nun, diese Gebarungsrichtlinie um Rechtsgeschäfte für Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie die Bestellung zu Lehrgangleitern im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 verankerte. (TZ 7)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten für die Vornahme von Rechtsgeschäften zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, nicht um. Die Medizinische Universität Wien hatte zwar die Veröffentlichung und Erteilung der Vollmachten gebündelt im Juni 2013 geplant, jedoch bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH keine entsprechenden Veröffentlichungen vorgenommen. Die Montanuniversität Leoben stellte in Aussicht, Lehrgangleitern künftig eine diesbezügliche Vollmacht zu erteilen. (TZ 8)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie bei den zwischenzeitlich vorgenommenen vier Lehrgangleiterbestellungen auch die entsprechenden Bevollmächtigungen erteilte und veröffentlichte. (TZ 8)

Der RH hatte in seinem Vorbericht den drei überprüften Universitäten die Festlegung eines Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen empfohlen. Die Medizinische Universität Wien hatte die Satzungsänderung zwar vorbereitet, die diesbezügliche Beschlussfassung des Senats war allerdings noch ausständig. Auch die damit verbundenen Schritte wie die Erstellung des Curriculumorganisationsplans oder die Festlegungen des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters waren somit noch nicht umgesetzt. (TZ 9)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH teilweise um, weil sie das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangleiters zwar in den Curricula grundsätzlich festlegte, in der Satzung jedoch noch keine Verankerung des Aufgabenprofils anstrebte. (TZ 9)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 wie auch in den Bestellschreiben das Aufgabenprofil der Lehrgangleiter verankert hatte und auch in den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen die Aufgaben der Lehrgangleitung definierte. (TZ 9)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, eine genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsteiler vorzunehmen, noch nicht um, weil die entsprechenden Definitionen über die Befugnisse des organisatorischen Lehrgangsteilers zur Zeit der Überprüfung durch den RH aufgrund des noch ausstehenden Senatsbeschlusses zur Satzungsänderung noch nicht vorlagen. (TZ 10)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in der Satzung die Aufgaben und Befugnisse des organisatorischen und wissenschaftlichen Lehrgangsteilers abgegrenzt waren. (TZ 10)

LEHRENDE IN UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGEN

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu regeln, um. (TZ 11)

Für die Empfehlung, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern² abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten³ ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Kooperationspartner kein Anwendungsfall. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie nunmehr für ihre Mitarbeiter die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ausnahmslos selbst vornahm. (TZ 12)

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen, um. Die Montanuniversität Leoben begründete nunmehr die fallweisen Abweichungen zwischen Präsenzstunden laut Curriculum und Anwesenheitszeiten plausibel und setzte die Empfehlung des RH somit ebenfalls um. (TZ 13)

² Bei extern abgewickelten Lehrgängen bediente sich die jeweilige Universität zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung einer außeruniversitären, externen Einrichtung. In diesem Sinne unterscheidet der RH zwischen intern und extern abgewickelten Lehrgängen.

³ mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

EINHEITLICHE ZAHLUNGS- UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Empfehlung, universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen bei Universitätslehrgängen festzulegen und diese auch den durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie hatte zwar Allgemeine Geschäftsbedingungen entwickelt, welche einheitliche Stornobedingungen für sämtliche Universitätslehrgänge vorsahen, jedoch waren diese bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Juli 2013 noch nicht rechtswirksam erlassen. (TZ 14)

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH bezüglich universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen für Universitätslehrgänge nicht um. (TZ 14)

WEITERE FESTSTELLUNGEN ZU EXTERN ABGEWICKELTEN UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGEN

Für die Empfehlung, Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen aufzunehmen und die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Partner zur organisatorischen Unterstützung kein Anwendungsfall. (TZ 15)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträgen sowohl Haftungsbestimmungen enthalten waren als auch Vorsorge dafür getroffen war, falls die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen kann. (TZ 15)

An der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall der externen Partner kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen. (TZ 16)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Kooperationsvereinbarungen ausschließlich durch die Universität selbst abzuschließen, durch eine entsprechende Mitteilung an alle Lehrgangsleiter um. Mangels neuem Vertragsabschluss bestand zwischenzeitlich jedoch kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. (TZ 17)

FINANZIELLE GEBARUNG ALLGEMEIN

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, alle Erlöse und Aufwendungen auch von (extern abgewickelten) Universitätslehrgängen in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen, nicht um. Die Universität Salzburg begründete dies damit, dass dafür zusätzliches Personal im Rechnungswesen benötigt würde, was derzeit durch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch externe Partner vermieden werde. (TZ 18)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im „übrigen Aufwand“ auszuweisen, um. (TZ 19)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen, nicht um. Laut Medizinischer Universität Wien sei eine solche jedoch in Vorbereitung. (TZ 20)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH um, indem in einer Gebarungsrichtlinie eine analoge Vorgehensweise wie für Drittmittel normiert wurde. (TZ 20)

FINANZIELLE GEBARUNG – AUSGEWÄHLTE UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbuchte die Montanuniversität Leoben die Lehrgänge jahrgangsweise bzw. vergab für jeden Jahrgang eine eigene Identifikationsnummer im Rechnungswesen der Universität. (TZ 21)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH nicht um, da sie die bisherige, nicht auf den Jahrgang, sondern auf den Universitätslehrgang und auf das Kalenderjahr bezogene Abrechnung beibehielt und begab sich somit eines Planungs- und Steuerungsinstruments. (TZ 21)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen (intern abgewickelten) Universitätslehrgangs nach dem Schema der Vorkalkulation zu erstellen, um. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Lehrgangleiter zur Nachkalkulation gemäß normiertem Kalkulationsschema zwar verpflichtet worden waren, jedoch noch nicht für alle nach dem Jänner 2012 abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Nachkalkulationen vorlagen. (TZ 22)

FINANZIELLE GEBARUNG – INTERN ABGEWICKELTE UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen, um. (TZ 23)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Kostenersatzregelungen zusammenzufassen sowie Kostenersatz für Veranstaltungsräume einzuheben, teilweise um, weil die Einhebung der Gemeinkosten von 5 % der Erlöse seitens des Rektorats formal noch nicht genehmigt und Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung waren. (TZ 24)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Einführung eines Kostenersatzes zu prüfen, mit der Festlegung eines Kostenersatzes im Ausmaß von 15 % der Erlöse aus Lehrgangsbeiträgen um. (TZ 25)

Die drei überprüften Universitäten setzten die Empfehlung des RH, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen, um, wobei die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben tagesaktuelle Berichte über die finanzielle Situation je Jahrgang eines Lehrgangs gewinnen konnten, die Universität Salzburg hingegen sich Berichte nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorlegen ließ. (TZ 26)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen einzufordern, teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 27)

FINANZIELLE GEBARUNG – EXTERN ABGEWICKELTE UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 28)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“⁴ in einer Richtlinie festzulegen, um, indem sie nunmehr die Verrechnung der Lizenzgebühr in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen ab Oktober 2011 in der Satzung regelte. (TZ 29)

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. (TZ 30)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH zum Berichtswesen teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 30)

EVALUIERUNG

Die Empfehlung, Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge zu entwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen und über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie gab für die laufende Evaluierung einen Fragen-Pool für die individuelle Gestaltung eines geeigneten Fragebogens durch die Lehrgangsleiter vor, sah eine einheitliche Absolventenbefragung vor und plante, über die Ergebnisse jährlich an den Curriculumsdirektor bzw. das Rektorat zu berichten. Die Durchführung stand allerdings noch aus. (TZ 31)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung um, indem sie sicherstellte, dass die Universitätsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung der Universitätslehrgänge in Kenntnis gesetzt wurde. (TZ 31)

Die Universität Salzburg verpflichtete den Lehrgangsleiter zur Evaluierung des Lehrgangs und zur diesbezüglichen Berichtslegung an das Rektorat nach den Vorgaben der Universität zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs; allerdings lagen erst 26 von 32 möglichen Berichten vor. Damit setzte sie diese Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 31)

⁴ Zusätzliche Abgeltung für die Universität Salzburg bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Universitätslehrgängen

PERSPEKTIVEN IN DEN LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ENTWICKLUNGSPLÄNEN

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren, um, weil sie nun einerseits bei den Universitätslehrgängen auf von ihr selbst steuerbare Ziele setzte und andererseits die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen, von einem deutlich höheren Bezugswert ausgehend, moderat steigern wollte. (TZ 32)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und mit den Zielen und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen, um, weil der aktuelle Entwicklungsplan nunmehr auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven und die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 das konkrete Vorhaben der Neueinrichtung von zwei Universitätslehrgängen enthielten. (TZ 33)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg

(1) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Jedenfalls wären Mindestanforderungen für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) seitens der Universität vorzugeben. An der Medizinischen Universität Wien wären dazu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend vom Rektorat zu erlassen. (TZ 14)

Medizinische Universität Wien und Montanuniversität Leoben

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsleitertätigkeit erforderlich erscheint, wären die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 8)

(3) Das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters wäre in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 9)



Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg

(4) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Medizinischen Universität Wien wären künftig die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. An der Universität Salzburg wären die noch fehlenden Berichte einzufordern. (TZ 30)

(5) Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 31)

Medizinische Universität Wien

(6) Für den Fall der Einrichtung eines Weiterbildungszentrums wären eine Bestandsaufnahme des Status quo und ein detailliertes Konzept zu erstellen. (TZ 4)

(7) Die Lehrgangleiterbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen. (TZ 6)

(8) Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter wären genau zu definieren. (TZ 10)

(9) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen. (TZ 12)

(10) Haftungsbestimmungen wären in alle mit externen Einrichtungen zukünftig abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen. (TZ 15)

(11) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 20)

(12) Die Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersatz für die Raumnutzung wären zu vereinbaren. (TZ 24)

(13) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig in allen Kooperationsvereinbarungen mit externen Einrichtungen die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 28)

Montanuniversität Leoben

(14) Die Gebarungsrichtlinie und die korrespondierenden Richtlinien zur Durchführung von Projekten sowie zur Ausübung und Vergabe von Bevollmächtigungen wären hinsichtlich Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

Universität Salzburg

(15) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Universität Salzburg wären künftig bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen. (TZ 5)

(16) Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt werden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen. Eine entsprechend ausgestaltete Berichtspflicht wäre dazu in die Kooperationsvereinbarungen mit den externen Einrichtungen aufzunehmen. (TZ 18)

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären jahrgangsweise zu erfassen. (TZ 21)

(18) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte samt Nachkalkulationen wären einzufordern. (TZ 22, 27)

TAGESKLINISCHE LEISTUNGSERBRINGUNG AM BEISPIEL DES LANDES STEIERMARK; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMG, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und das Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark veröffentlicht hatte, im Wesentlichen um.

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz trieben im Sinne der Empfehlung des RH die tagesklinischen Leistungen voran und steigerten den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 9 % auf 12 %. Der damit einhergehende Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 31 % war einer der Gründe für die Reduktion von rd. 110.000 Belagstagen, die in der Steiermark von 2009 bis 2012 zu verzeichnen war.

Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen des RH an die KAGes, die tagesklinische Versorgung in der Allgemeinchirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie zu forcieren, bzw. an das KH der Elisabethinen Graz, endoskopische Untersuchungen — wenn medizinisch möglich — ambulant zu erbringen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung der tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem BMG, dem Gesundheitsfonds Steiermark, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und gegenüber den zu dieser gehörigen Landeskrankenhäusern — Universitätsklinikum Graz (LKH – Universitätsklinikum Graz), Bruck an der Mur (LKH Bruck an der Mur) und Leoben (LKH Leoben) — sowie gegenüber dem Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) abgegeben hatte. (TZ 1)

BMG

Das BMG setzte die Empfehlung, den LKF-Tagesklinikcatalog zu evaluieren und an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen, um. Dass der Katalog nicht reduziert, sondern mittlerweile in Summe um drei Leistungen erweitert worden war, entsprach laut BMG der aktuellen Weiterentwicklung der tagesklinischen Leistungserbringung. (TZ 2)

Die Empfehlung, ausgewählte konservative Leistungen (Leistungen aus dem diagnostischen und therapeutischen Bereich) bei der Weiterentwicklung des Tagesklinikmodells — mit einer deutlichen Abgrenzung zu ambulanten Leistungen — zu berücksichtigen, erachtete der RH ebenfalls als umgesetzt. Das BMG hatte die Aufnahme weiterer konservativer Leistungen in den Tagesklinikcatalog geprüft, aber davon abgesehen, weil durch die im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags geplante Zusammenziehung von spitalsambulanten Fällen mit Null- und Ein-Tagesfällen die Unterscheidung zwischen operativen und konservativen Leistungen für ausgewählte Leistungen in Zukunft keine Rolle mehr spielen soll. (TZ 3)

GESUNDHEITSFONDS STEIERMARK, KAGES UND KH DER ELISABETHINEN GRAZ

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz setzten die Empfehlung, an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungen zu arbeiten, um, weil in der Steiermark seit dem Jahr 2009 Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Leistungen, die tatsächlich tagesklinisch erbracht wurden, getroffen wurden. Die im österreichischen Strukturplan Gesundheit vor gesehenen Planwerte wurden aber überwiegend noch nicht erreicht und der Bundes-Zielsteuerungsvertrag sah für einige Leistungen höhere Werte vor. (TZ 14)

GESUNDHEITSFONDS STEIERMARK

Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte die Empfehlung, das Genehmigungsverfahren für tagesklinische Leistungen zu vereinfachen, um. Dem LKF-Modell 2013 entsprechend führte er keine Genehmigungsverfahren mehr durch, sondern vereinfachte die Abläufe dahingehend, dass er jeder Krankenanstalt eine Liste jener Leistungen übermittelte, die nicht ihrem jeweiligen Versorgungsauftrag entsprachen und somit auch von der Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell ausgenommen waren. (TZ 5)

Auch die Empfehlung, ein steiermarkweites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen zu erarbeiten, setzte der Gesundheitsfonds Steiermark um, indem er die Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung zu einem integralen Bestandteil des mit der Revision im Jahr 2011 neu erlassenen Regionalen Strukturplans Gesundheit gemacht hatte und dadurch den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 2009 bis 2012 von 9 % auf 12 % steigerte. (TZ 6)

In Umsetzung der Empfehlung des RH, die tagesklinische Leistungserbringung in der gynäkologischen Abteilung vom KH der Barmherzigen Brüder Graz einzufordern, passte der

Gesundheitsfonds Steiermark den Versorgungsauftrag des KH an; dort ist ab 2018 eine interdisziplinäre Tagesklinik für Chirurgie und Gynäkologie zu betreiben. (TZ 12)

KAGES

Die KAGES setzte die Empfehlung, für die Einhaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im LKH Fürstenfeld in Bezug auf die Chemotherapien Sorge zu tragen, um, weil das LKH Fürstenfeld eine Reduktion der onkologischen Null-Tagesfälle vorgenommen hatte und im Jahr 2013 auch eine Tendenz zur Steigerung ambulanter und zur Reduktion stationärer Fälle erkennbar war. (TZ 4)

Indem die KAGES eine unternehmensweite Erhöhung des Tagesklinikanteils zu einem Schwerpunkt ihrer strategischen Stoßrichtungen bis 2016 gemacht und zahlreiche strukturelle Maßnahmen getroffen hatte, setzte sie die Empfehlung, ein KAGES-weites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen zu erarbeiten, im Ergebnis um. (TZ 7)

Nur teilweise umgesetzt hatte die KAGES die Empfehlung, die tagesklinische Versorgung in der Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie zu forcieren, weil der Tagesklinikanteil bei den Kniearthroskopien (+ 0,1 %) und bei den Hernienverschlüssen (+ 0,8 %) nicht signifikant erhöht werden konnte. Positiv hervorzuheben war allerdings die Steigerung des Tagesklinikanteils bei der Dekompression des Nervus medianus (Karpaltunnelsyndrom) und anderer peripherer Nerven (+ 19,5 %) sowie bei den Varizenoperationen (+ 10,3 %). (TZ 8)

Die Empfehlung, die tagesklinische Leistungserbringung in den gynäkologischen Abteilungen voranzutreiben, setzte die KAGES um, indem sie den Anteil der tagesklinischen Leistungen in der Gynäkologie und Geburtshilfe von 2009 bis 2012 signifikant erhöhte. In den LKH Hartberg und Leoben war aber von 2012 auf 2013 wieder ein leichter Rückgang zu erkennen. (TZ 11)

Der Empfehlung des RH, eine Anpassung an das Tagesklinikmodell des LKF-Systems vorzunehmen, folgend, erweiterte die KAGES den Anwendungsbereich der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und erreichte so eine deutliche Steigerung der Null-Tagesfälle in der Sonderklasse. Eine Einschränkung der Abgeltungsvoraussetzungen durch das Abgehen von der 24-Stunden-Definition wird bei Umsetzung des Bundes- und des Landes-Zielsteuerungsvertrags nicht mehr erforderlich sein. (TZ 13)

LKH - UNIVERSITÄTSKLINIKUM GRAZ

Das LKH - Universitätsklinikum Graz veranlasste in Umsetzung der Empfehlung des RH, das Tagesklinikpotenzial an der Universitäts-Augenklinik zu heben, strukturelle Maßnahmen zur Einrichtung einer eigenen Tagesklinik für Augenheilkunde, durch deren Betrieb der Tagesklinikanteil im Jahr 2013 (Jänner bis Dezember) von 41 % auf rd. 79 % gesteigert werden konnte; dieser lag damit innerhalb der vom Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgegebenen Bandbreite. (TZ 9)

Auch die Empfehlung, das Projekt zur Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung am Universitätsklinikum zügig voranzutreiben, setzte das LKH - Universitätsklinikum Graz um. Die vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen und die im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2011 vorgesehene Reduktion der Planbetten waren bereits weit fortgeschritten. (TZ 15)

Entsprechend der Empfehlung des RH richtete das LKH - Universitätsklinikum Graz an der Universitätsklinik für Augenheilkunde eine neue Tagesklinik bei gleichzeitiger Bettenreduktion ein und ließ diese sanitätsbehördlich genehmigen. (TZ 16)

LKH BRUCK AN DER MUR

Das LKH Bruck an der Mur hatte in Umsetzung der Empfehlung des RH für eine deutliche Erhöhung des Tagesklinikanteils bei Kataraktoperationen gesorgt, indem es eine eigene Tagesklinik für Augenheilkunde einrichtete. (TZ 10)

KH DER ELISABETHINEN GRAZ

Das KH der Elisabethinen setzte die Empfehlung, die tagesklinische Leistungserbringung an den Abteilungen für Chirurgie und für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde weiter voranzutreiben, um. (TZ 17)

Entsprechend der Empfehlung des RH regelte das KH der Elisabethinen auch die für eine tagesklinische Leistungserbringung wesentlichen Abläufe und erstellte eine Checkliste. (TZ 18)

Da endoskopische Untersuchungen nach wie vor überwiegend als sonstige Null-Tagesfälle abgerechnet wurden, setzte das KH der Elisabethinen Graz die Empfehlung, diese Untersuchungen — wenn medizinisch möglich — ambulant zu erbringen, nur teilweise um. (TZ 19)



Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMG

(1) Die geplante Modifizierung des Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems wäre wie im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehen umzusetzen. (TZ 3)

**Gesundheitsfonds Steiermark,
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,
Krankenhaus der Elisabethinen GmbH**

(2) Es wäre weiterhin an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungserbringung zu arbeiten. (TZ 14)

Gesundheitsfonds Steiermark

(3) Die Steigerung des Tagesklinikanteils wäre weiter voranzutreiben. (TZ 6)

(4) Die Umsetzung der Versorgungsvereinbarung durch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz wäre insbesondere hinsichtlich der tagesklinischen Leistungserbringung in der Gynäkologie sicherzustellen. (TZ 12)

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

(5) Die Entwicklung der ambulanten und stationären onkologischen Fälle wäre weiter zu beobachten. Bei Bedarf sollte mit Steuerungsmaßnahmen eine Verlagerung in den ambulanten Bereich sichergestellt werden. (TZ 4)

(6) Vor dem Hintergrund der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehenen Planwerte wäre der Tagesklinikanteil zukünftig noch weiter zu erhöhen. (TZ 7)

(7) Die tagesklinische Versorgung in den Fachbereichen Allgemein Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie wäre zukünftig weiter voranzutreiben und insbesondere bei Kniearthroskopien und bei Hernienverschlüssen zu forcieren. (TZ 8)

(8) Es wäre der leichte Rückgang des Tagesklinikanteils bei Curettagen im Landeskrankenhaus Leoben von 2012 auf 2013 zu beobachten und gegebenenfalls gegenzusteuern. (TZ 11)

Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

(9) Endoskopische Untersuchungen wären — wenn medizinisch möglich — ambulant zu erbringen. (TZ 19)